

Weseker Heimatblätter

Nr. 34 Dezember 1993

Zur Jahreswende

Von Elfriede Tommen-Epping, aus der Schweiz, erhielten wir die nachfolgenden Verse als Weihnachtsgruß

Weihnachtsgedanken

*Nun ist es wieder bald soweit,
Der Winter kommt, die Weihnachtszeit.
Kalt ist es schon, wann fällt der Schnee,
Doch Weihnacht tut gar manchem weh.
Da sind viele Menschen, sie haben kein Heim,
Auch nicht in der Weihnacht.
Ihnen hat kein Stern mit seinem Schein
Das Weihnachtslicht gebracht.
Und dann diese Menschen ohne Frieden im Herzen,
Ohne Hoffnung auf Glück und Verstehn.
Die Weihnachtszeit bringt ihnen doppelte Schmerzen,
weil sie andere Wege gehn.
Und kommt das Weihnachtsfest nun wieder
und singen viel Menschen wieder Lieder,
so soll denen, die keine Lieder singen,
das Christkind den Frieden ins Herz rein bringen.*

ete

In diesem Sinne wünschen wir allen unseren Mitgliedern, Gönnern, Freunden und alljenen, die in unserer Dorfgemeinschaft in der Stille und in der Selbstverständlichkeit Hilfe und Mithilfe leisten, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches Jahr 1994.

Aus der Weseker Heimatgeschichte

Veröffentlichung

Bauerngeschichte im Raum Südlohn-Wesike

In Gemeinschaftsarbeit mit der Gemeinde Südlohn und der freundlichen Unterstützung des Landschaftsverbandes Münster ist der Weseker Heimatverein in der glücklichen Lage, die erste Hofgeschichte eines Weseker Bauernhofes zu veröffentlichen, und weitere sollen folgen.

Johann Bernhard Anton Vornholt (1789-1859) stellte erste Nachforschungen zur Geschichte seiner Vorfahren an, die von seinem Enkel Bernhard Heinrich Vornholt (1880-1961) fortgeführt wurden. Er schuf die Voraussetzung dafür, daß Ferdinand Schmidt im Jahre 1946 anhand zusammengestellter Unterlagen die vorliegende Arbeit erstellen konnte.

Der Autor dieser Familienchronik wurde am 10. Januar 1879 in Wesike geboren. Seine berufliche Tätigkeit begann er als Journalist und Lektor am Niederrhein und in Essen, bis er im Jahre 1922 eine Anstellung als Archivar auf der Burg Altena fand. Er wirkte über 30 Jahre in Altena und fungierte dort u. a. als Schriftleiter der von ihm gegründeten Zeitschriften „Süderland“ und „Der Märker“. Er erwarb sich große Verdienste um den Märkischen Burgverein, den Verein für Orts- und Heimatkunde im Südsauerland, den Westfälischen Heimatbund und das Archiv Burg Altena. Den Kontakt zu seinem Heimatort Wesike hat Ferdinand Schmidt nie abgebrochen, sodaß er regelmäßige Besuche in seiner Heimat dazu benutzte, Hofchroniken für mehrere Weseker Bauern-

höfe zu erstellen, wohl auch, um in der damaligen schwierigen Nachkriegszeit, ein kleines Zubrot zu verdienen. Seine besonderen Kenntnisse der lokalen und überregionalen Archive sowie der Landesgeschichte flossen in diese Chroniken mit ein. Er starb im Alter von 74 Jahren: am 22. Mai 1953.

Auszug aus der Veröffentlichung

Es ist bekannt, daß die ersten Ansiedler auf den heute noch in Wesike existierenden älteren Bauernhöfe und ihre Nachkommen jahrhundertlang in voller persönlicher Freiheit und Unabhängigkeit ihren ihnen eigentümlich gehörigen Acker bebaut haben und vollfreie Bauern waren, die nur in ihrer Markenverfassung von den Edelsgeschlechtern der Nachbarschaft, den Herren von Gemen und von Loen, geleitet wurden. Die Landleute verloren jedoch diesen gegenüber schon früh ihre persönliche Freiheit wie dringliche Unabhängigkeit. Mit guten Gründen wird neuerdings angenommen, daß der bebaute Grund und Boden sich schon lange vor Karls des Großen Zeiten, d.h. vor dem achten Jahrhundert nach der Zeitwende, zum weitaus größten Teile in den Händen der sächsischen Edling, wie der Herren von Gemen oder von Loen befand, von denen als erwiesen angesehen werden darf, daß sie in nahen verwandschaftlichen Beziehungen zum Wittekindschen Geschlechte standen. Selbst die Eroberung des Landes durch Karl den Großen und die damit verbundene Christianisierung der Bevölkerung verursachten hierin kaum eine Umgestaltung, weil sich die Gemener Edelherren zum Beispiel den neuen Zeiten und Verhältnissen anzupassen verstanden, indem sie in der Umgebung ihres Herrnsitzes, wie auch in Wesike, die Ausübung der fränkischen Grafenrechte übernahmen und auf diese Weise nicht nur ihre eigene dynastische Unabhängigkeit zu wahren wußten, sondern sogar noch neue Machtbefugnisse über ihre Untersassen hinzugewannen. Schon frühzeitig wird zu der Hörigkeit der Höfe sich die persönliche Abhängigkeit oder Hörigkeit der bisherigen Eigentümer der Höfe und ihrer Familien von den Gemener Herren ausgebildet haben. Sie wurden als die Eigentümer des Hofes zu dessen Zellern. (Zeller: von dem altdeutschen Zeitwort telen oder tellen = ziehen, erzeugen, bebauen, bedeutet also nichts anderes als Bauer. Diese Höfe siedelten sich an der Grenze vom Esch zur Feldmark an, sodaß man zu einer Seite des Hofes, im Esch, Ackerbau betrieb und zur anderen Seite gemeinschaftlich die „Mark“ für den Viehauftrieb, den Holzeinschlag, das Plagen schlagen und ähnlichem nutzte. (s. a. Weseker Heimatblätter Nr. 9 ff)

Bei diesen Höfen handelte es sich um ursprünglich zu den Edelhäusern eigenhörige Erbe, die von eigenhörigen Leuten bebaut wurden. Diese Eigenhörigkeit wurde später nach dem Eindringen des römischen Rechts im 16. Jahrhundert auch als Leibeigenschaft bezeichnet und aufgefaßt. Sie erstreckte sich aber nicht nur auf den jeweiligen Schulten oder Zeller des Hofes selbst, sondern auch auf seine Frau und seine gesamte Nachkommenschaft, die somit ihres sozialen und persönlichen Standes ihrem jeweiligen Eigentumsherren unterworfen und zu gewissen persönlichen Leistungen verpflichtet waren, die mit dem Besitz des Gutes nichts zu tun hatten. Sie waren ihrem jeweiligen Leibherren mit Gut und Blut hörig.

In der Familienchronik der Familie Vornholt sind die nachfolgenden persönlichen Verpflichtungen, die sich aus der

Hörigkeit oder Leibeigenschaft für jedes einzelne Glied der Familie wie folgt aufgeführt:

- 1) Der Gesindezwangsdienst, d.h. die Kinder des leibeigenen Bauern waren verpflichtet, nach erreichtem dienstfähigen Alter, ein Jahr ohne Lohn, für die Kost, auf dem Hause Gemen bzw. des Leihherrn zu dienen.
- 2) Ein gewisses Recht des Leihherrn in Bezug auf die Erziehung und Berufswahl der Kinder. Dieses Mitbestimmungsrecht wurde allerdings durchweg zum Vorteile des Gutes ausgeübt, indem die Kinder, die für den Wirtschaftsbetrieb des Hofes entbehrlich waren, zur Erlernung eines Handwerkes - etwa des Webers oder des Holzschuhmachers - angehalten wurden.
- 3) Das Recht der Freilassung und der Anspruch des Leihherrn auf das Lösegeld, welches als Gebühr für die Freilassung oder für die Genehmigung eines Hörigen-Austausches entrichtet werden mußte. Eine nachgesuchte Freilassung durfte der Leihherr nicht leicht, noch ohne erhebliches Bedenken abschlagen, sondern er hatte dem *Eigenbehörigen für ein billiges und gebräuchliches Lösegeld die Freiheit und darüber Siegel und Briefe zu erteilen*. Solche erhebliche Ursachen aber waren u.a.: *wenn ein Eigenbehöriger sich auf eines anderen Gutsherrn Hof und Erbe zu verheiraten Gelegenheit hat oder seinem Berufe nach einen Ordens- oder anderen geistlichen Stand erwählt, oder ein Handwerk erlernt oder eine andere Wissenschaft erworben und es darin so weit gebracht, daß er sich dadurch weiter befördern oder sonst sein Glück machen könne*. In solchen Fällen war der Freibrief seitens des Leihherrn unbedingt zu erteilen. Andererseits aber: *würde die Freilassung nicht zeitlich, sondern erst im hohen Alter begehret, um dasjenige, was der Eigenhörige inmittelst erworben und für sich gebracht, andern übertragen und vermachen zu können*, so war der Leihherr *darin zu willfahren nicht schuldig*. Durch die Freilassung verlor der Freigelassene jedes Erbrecht an das eigenhörige Gut.
- 4) Ein gewisses Strafrecht des Leihherrn bei geringeren Vergehen seiner Eigenhörigen, das als Rest des ursprünglichen Rechtes über Leben und Tod des Leibeigenen sich noch erhalten hatte. Allerdings konnte noch im 18. Jahrhundert der Leihherr den ungehorsamen oder widerspenstigen Eigenhörigen ohne irgendwelche Verhandlung empfindlich strafen und selbst einsperren, ein Recht, von dem nach der Volksüberlieferung die ehemaligen Herren von Gemen, besonders die Grafen von Limburg-Styrum, reichlich Gebrauch gemacht haben sollen. Überhaupt hatte der Leihherr gegen den Bauern Anspruch auf Treue, Gehorsam und gebührende Ehrenbezeugung.
- 5) Der Anspruch auf den Sterbefall, d.h. das Anrecht des Leihherrn, das hinterlassene Privatgut eines verstorbenen Hörigen ganz oder zum Teil an sich zu nehmen. Dieser leihherrliche Anspruch war im 18. Jahrhundert im Münsterland auf die Hälfte der beweglichen Habe ermäßigt, und es stand zudem den hinterbliebenen Angehörigen frei, sich dieserhalb mit dem Leihherrn in Güte auf den Geldbetrag zu einigen. Wegen dieses leihherrlichen Anspruchs auf den Nachlaß des Eigenhörigen waren diese auch nicht befugt, Testamente zu machen oder sonst durch eine andere letzte Willensmeinung über ihr erworbenes Privatvermögen zu verfügen.

Zu diesen persönlichen Verpflichtungen, die aus der Eigenhörigkeit der Familie hervorgingen, kamen noch die Abgaben und Dienste, die auf dem eigenhörigen Gute beruhten. Dieses stand gewissermaßen in lebenslänglichem erblichem Pachtverhältnis. Die Verpflichtungen des Zellers waren folgende:

- 1) Das Gut mußte von jedem neuen Zeller oder Schulden neu *gewonnen* und für die darüber ausgestellte Urkunde, den *Gewinnbrief*, das *Gewinngeld* - auch kurz der *Gewinn* ge-

nannt, - bezahlt werden; aufheiratende Eheleute zahlten das *Auffahrtsgeld*, das wohl auch als *Willkumpst* bezeichnet wurde. Dieses Gewinngeld betrug etwa eine jährliche Pacht und war von dem Gutsherrn mit aller möglichen Rücksicht auf das jeweilige Vermögen des Kolonen, die Größe und den Wert des Gutes, die Höhe der jährlichen Pacht und die Zahl der auszusteuernden Kinder festzusetzen. Es wurde beim Erbe Vornholt, das regelmäßig *in lebenslänglichen Gewinn ausgetan* wurde, auch für der beiden Ehegatten Leben gezahlt. An Auffahrtsgeldern oder Willkumpst wurde durchweg die Hälfte eines jährlichen Pachtbetrages bezahlt. Erleichtert wurde den Bauern die Gewinnzahlung durch die Gewährung von Teilzahlungen; oft blieben die Höfe lange Jahre mit der Zahlung des Gewinngeldes im Rückstand.

- 2) Die Kolonen oder Zeller waren an die Scholle, dem Erbe, gebunden und wurden mit dem Erbe verkauft, vertauscht oder verschenkt; daher wurden sie auch wohl als *Wehrfester* bezeichnet, weil sie zu der *Wehre*, dem Hofe, gehörten und mit diesem untrennlich verbunden waren. Diese Gebundenheit des Kolonen an die Scholle lag durchaus im Interesse des Gutes, wie auch des Zellers selbst, der nur in ganz besondern Fällen seines Gewinn- und Erbrechts entsetzt werden konnte, nämlich, wenn er das Gut arg verkommen ließ oder durch eigenmächtiges Holzhauen dem Erbe beträchtlichen Schaden zufügte. Diese Entsetzung des Kolonen konnte aber auch in solchem Falle der Gutsherr nicht eigenmächtig vornehmen, sondern mußte auf dessen Antrag von einem *lebenden Erbgericht* ausgesprochen werden, zu dem die Bauern aus der ganzen Bauernschaft zu erscheinen hatten.
- 3) Der Gutsherr konnte die Heirat des Anerben, als der gewöhnlich der älteste Sohn galt, von seiner Genehmigung abhängig machen. Diese Zustimmung des Gutsherrn war aber ebenfalls ein im Interesse des Hofes liegender Rechtsbrauch, denn so war eine gewisse Gewähr dafür gegeben, daß eine tüchtige Hausfrau auf den Hof kam. Zudem wurde bei Eigenhörigen dadurch verhindert, daß eine nach einer anderen Herrschaft eigenhörige Person ohne Freikauf oder Austausch auf das Gut heiratete; das konnte nämlich später zu Erbschwierigkeiten führen, denn die Kinder folgten in der Eigenhörigkeit nicht dem Vater, sondern der Mutter, der *ärgern Hand*, wie es in der alten Rechtssprache hieß.
- 4) Nach dem Aussterben des Geblüts, d.h. wenn weder männliche noch weibliche Erben vorhanden waren, fiel das Gut heim, d.h. es wurde wieder freies Eigentum des Gutsherrn, der darüber nach Belieben verfügen konnte. In der Geschichte des Hofes Vornholt ist ein solcher Heimfall nicht nachweisbar. Von alters her ist der Hof, wie es scheint, vom Vater auf den Sohn vererbt worden, bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts eine Erbtöchter sich mit einem Gerhard Effing verheiratete und ihm den Hof zubrachte. Dessen Nachkommen haben ihn dann bis auf das 19. Jahrhundert in männlicher Erbfolge weiter vererbt, bis er wiederum durch die Erbtöchter an deren Ehemann vom Schuldenhofe Beiering gebracht wurde, bei dessen Nachkommenschaft er bis heute verblieben ist.
- 5) Es mußte von dem Erbe jährlich eine vereinbarte, meist nicht erhöhbare Pacht in Früchten, Vieh, Diensten und Geld entrichtet werden. In der pünktlichen Leistung dieser Abgaben und Leistungen bestand die Hauptpflicht des Kolonen dem Gutsherrn gegenüber. Termin zur Ablieferung der Kornfrüchte war meist die Zeit zwischen Michaelis und Martini, also nach der Ernte.

Daß der Zeller von dem Erbe, das ihm ja nicht eigentümlich gehörte, sondern nur erblich zum Nießbrauch überlassen war, ohne Zustimmung des Grundherrn nichts veräußern oder verpfänden durfte, ist selbstverständlich. Es wurde deshalb,

wenn der Kolon ein Darlehen aufnehmen mußte, durchweg nicht ein Grundstück, sondern ein Ertrag von einem solchen anstatt der Zinsen und zum Unterpfand für das Darlehen gesetzt.

Wie schon erwähnt wurde, war dem Zeller auch jede eigenmächtige Verfügung über das Holz auf dem Grund und Boden seines Erbes untersagt. Er durfte keine hochstämmigen, fruchttragenden Bäume, zu denen wegen der Schweinemast auch Eichen und Buchen zählten, selbstständig hauen; brauchte er zum Bau oder zur Instandsetzung der Gebäulichkeiten, für die Herstellung seiner Ackergeräte, zu Schlagbäumen, Brücken und Zäunen in seiner eigenen Wirtschaft Holz, so mußte er sich dieses vom Gutsherrn anweisen lassen. Nur das Schlagholz durfte er frei für sich zum Brand und sonst nutzen. Um für alle Zeiten einen festen Bestand an Holz auf dem Hofe zu erhalten, wurde meist in den Gewinnbriefen bestimmt, daß der Kolon das Erbe alle Jahre durch Pflanzung einer gewissen Anzahl Heistern - der Größe des Hofes entsprechend, gewöhnlich 25 bis 50 Stück, zur Hälfte Eichen- und Buchenheistern - verbessern mußte.

Mit den Abgaben an den jeweiligen Gutsherrn waren jedoch die Verpflichtungen des Kolonen noch längst nicht erledigt. Es war außerdem noch der Zehnte zu zahlen. Karl der Große hatte für die von ihm eroberten sächsischen Lande bestimmt, daß der Zehnte von allen Kornfrüchten und allem Vieh zum Unterhalte der von ihm begründeten Kirchen und deren Geistlichen abzuliefern sei. Diese Zehntabgabe stand für die hiesige Gegend nur dem Bischof von Münster zu, wurde jedoch von diesem schon frühzeitig an andere geistliche Gründungen, namentlich Stifte und Klöster, verschenkt oder an weltliche Personen aus dem Adels- und Bürgerstande, die Dienstmannen, für bestimmte Dienstleistungen zu Lehen gegeben.

Wir danken an dieser Stelle der Familie Vornholt für die Überlassung des Manuskriptes und des historischen Bildermaterials. Die Familie Schmidt und die Kreisarchive des Kreises Borken und des Märkischen Kreises waren uns mit Informationen zur Biographie des Autors behilflich. Bei der Erfassung des Textes am PC halfen Frau Ulrich und Frau Neeb aus Friedberg, Hessen.

Die Veröffentlichung (144 Seiten) ist über den Weseker Heimatverein für 15,- DM zu beziehen.

Aus der Vereinsgeschichte

100 Jahre Musikverein Weseke (Fortsetzung)

Nach dem Ausscheiden von Emil Tölg als Dirigent wollte man wieder jemanden aus den eigenen Reihen und so einigte man sich nach einigem Tauziehen mit dem Schlagzeuger Leo Belting, die Leitung des Musikvereins zu übernehmen. Da man dringend Nachwuchs brauchte, begann Ernst Lübbering mit dem Aufbau einer Jugendgruppe. Diese bestand im Grunde nur aus einigen jungen Musikern, die bereits im großen Orchester mitwirkten und sich zusätzlich zu weiteren Übungsabenden trafen. Nach einigen Jahren brach diese Initiative einer Jugendarbeit leider wieder zusammen. 1967 war Leo Belting Schützenkönig, sodaß der gesamte Musikverein auf dem Thron geladen war. Schon im Vorfeld hatte man sich auf diesen Fall vorbereitet und beim Musikverein Südlohn um eventuelle Aushilfe gebeten. Bereits eineinhalb Stunden nach dem Königsschuß konnte die

Parade mit den Südlohnern abgenommen werden. Zum ersten Male spielte am Abend eine Tanzkapelle die mit Orgel und Gesang ausgestattet war. Der Anklang in der Bevölkerung war so groß, daß nun auch der Weseker Musikverein gefordert war, ihr bisheriges Programm umzustellen. Ein Jahr später zum Schützenfest 1968 war man bereits in der Lage, Tanzmusik im heutigen Stil anzubieten.

Anfang der siebziger Jahre schieden einige ältere Musiker aus und so ging mangels Nachwuchs die Mitgliederzahl erneut zurück. Angesichts dieser Lage wurde man sich erneut klar darüber, daß der Aufbau einer Jugendabteilung dringend geboten war. Wilhelm Lübbering begann 1975 erneut mit dem Aufbau einer Jugendgruppe. Dreimal wöchentlich leitete er die Satzproben für die Instrumente: Posaune, Tenorhorn und Trompete. Begonnen hatte er mit einer kleinen Jugendgruppe, die jedoch wegen zusätzlicher Aktionen, wie Ausflugsfahrten, den Zusammenhalt stärkte und weitere Jugendliche anzog. So fuhr 1978 eine beachtliche Jugendmusikerguppe nach Amsterdam. Neben einer Stadtbesichtigung und einer Hafensrundfahrt wurde der Flughafen Schiphol besucht. Die Tagesausflüge wurden später auf Wochenendausfahrten ausgedehnt, wie 1978 nach Fallingb. bei Walsrode, einschließlich eines Besuchs des Vogelparks. 1978 fand das erste Jugendbläseschützenfest auf dem Hofe Ising-Pölling statt, was zur alljährlichen Tradition wurden.

Das mittlerweile stark besetzte Jugendblasorchester bewies alljährlich bei seinem Palmsonntagkonzert sein Können. Beim Sommernachtsball und beim Weseker Schützenfest erfreuten die Jungbläser die Bevölkerung mit ihrer Musik. Der erste Sommernachtsball, den der gesamte Musikverein in eigener Regie durchführte, fand 1975 statt. Unter dem Motto „Aktion Sorgenkind“ und bei herrlich warmem Wetter wurde dieser Ball auf dem Schulhof der Ludgeri-Hauptschule ein voller Erfolg. Beim sonntäglichen Frühschoppenkonzert erklangen Polkas und bekannte Melodien von James Last. Aufgrund der guten Resonanz wurden diese Bälle in den folgenden Jahren wiederholt. (wird fortgesetzt)

150 Jahre Feuerlöschwesen (Fortsetzung)

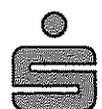
85 Jahre Freiwillige Feuerwehr Weseke

Wie anfänglich geplant, sollte am Brunnen bei Kolkmann (Homann) eine Pumpe fest installiert werden. Dieses Vorhaben ließ man fallen und entschied sich für eine mobile Pumpe, die auf einem Transportwagen, an allen vorhandenen Brunnen eingesetzt werden konnte: Diese im Jahre 1927 angeschaffte Pumpe, vom Typ "Lua" - Membranpumpe, Typ D2, kostete der Gemeinde Weseke, mit Zubehör 242,75 RM. Seit längerer Zeit plante die Gemeinde ein neues Spritzenhaus zu bauen. So mietete man einen Teil des Schuppens von Markers für eine Jahresmiete von 80 Mark an, um die Feuerlöschgeräte dort unterzubringen. Man baute das alte Spritzenhaus zu einer Wohnung um, die eine jährliche Miete von 150,- Mark bringen sollte und beschloß den Neubau eines neuen Spritzenhauses mit Steigerturm.

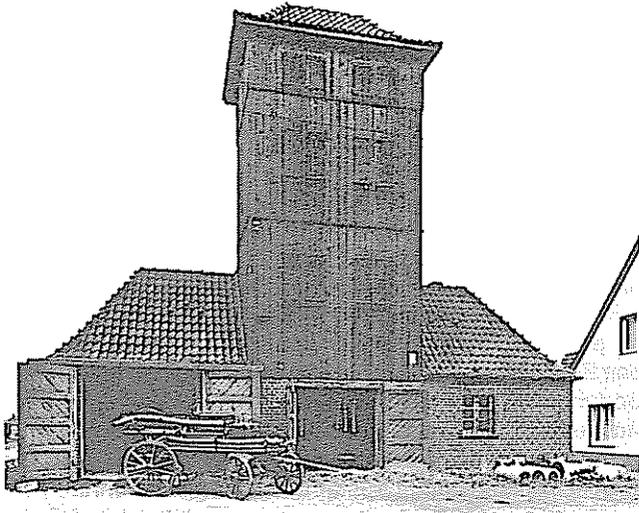
Nach einigem Hin und Her fiel die Entscheidung für das Grundstück in der Oyenstraße Nr. 16 (heute Grundstück Seelwische). Man konnte wegen des Wintereintreffens jedoch erst 1928 mit dem Neubau beginnen, zumal das Darlehen für den Neubau, durch die Westfälische-Provinzial-Feuerversicherung, in Höhe von 5.400,- Mark, bei einem Zinssatz von 4% erst für 1928 zugesagt wurde. Zum Neubau

Wenn's um Geld geht...

Kreissparkasse Borken



spendeten Graf von Landsberg 6 fm Eichenholz und Fürst Salm-Salm 100 Mark. Somit entstand in der Oyenstraße das nachfolgende Feuerwehrhaus.



Spritzenhaus von 1928 mit Spritzenwagen von 1906

Hier ein Auszug aus den vorgelegten Angeboten.

Erd-, Maurer- u. Dachdeckerarbeiten durch die	111,98 RM
Maurermeister Hermann u. Josef Schmeing	2.932,22 RM
	900,26 RM
Zimmerarbeiten durch Langela und Tenk	1.836,00 RM
Schreinerarbeiten durch Langela und Tenk	318,20 RM
Klempnerarbeit durch Heinrich Niehoff	196,92 RM
Glaser- und Anstreicherarbeiten durch Gerhard Bosch jun.	177,87 RM

Auch wurde am Spritzenhaus ein Brunnen angelegt, sodaß das Löschwasser mittels eines Saugschlauches entnommen werden konnte. Der Kostenaufwand belief sich bei der Schlußabrechnung am 09. August 1928 auf 6.497,55 RM (Reichsmark).

Gesammeltes

Im Nachlaß von Hedwig Overwien fanden sich unter dem Titel

"Vertell mit wat van früer!"

folgende handschriftliche Aufzeichnungen:

Mit dieser Frage richtete ich mich als Kind von ca. 3-8 Jahren allabendlich an meinen Onkel Franz, der erstaunlich gut erzählen konnte.

Was er mir erzählte, gliederte sich stets in zwei Abschnitte, die beliebig austauschbar waren. Er fing an mit einer Erlebniserzählung aus seiner Kinderzeit und fügte dann eine Erzählung aus dem alten oder neuen Testament hinzu.

Dieses Erzählen hatte zur Folge, daß mich der Religionsunterricht in den ersten vier Schuljahren total langweilte: ich wußte ja bereits alles.

Überhaupt war das Erzählen damals oft ein Ersatz für Bü-

cher, die es damals nur in geringem Maße gab, außerdem wäre das Geld dafür nicht ausgegeben worden.

Was das Lesen angeht, so war ich froh, daß im Haus während des Brandes 1913 noch Lesebücher von der vorigen Generation gerettet worden waren. Die Gedichte in diesen Schulbüchern konnte ich meist auswendig, im Literaturunterricht konnte ich oft darauf zurückgreifen. - Ein einziges Buch habe ich geschenkt bekommen, und ausgerechnet das war für mein damaliges Alter drei Nummern zu groß.

Fast alle Leute im Dorf mußten sparen, sparen, sparen. Der Groschen wurde wirklich dreimal umgedreht, bevor er ausgegeben wurde.

Wir waren noch einigermaßen gut dran; denn wir hatten Kartoffeln und Weizen, dazu Milch, Buttermilch als Überbleibsel der selbstgemachten Butter. Dazu wurde alljährlich ein Schwein geschlachtet; Fleisch, Wurst, Schinken und Speck und Fett mußten sorgfältig eingeteilt werden, damit es für das Jahr reichte. Rindfleisch kauften wir selten, höchstens an hohen Feiertagen.

Das Brot backten wir selbst oder brachten das Mehl für den sogenannten "Stuten" zum Bäcker, dort konnten wir das fertige Brot am nächsten Tag abholen.

Früher gab es eine Reihe Bäcker im Ort:

Tesing, Engering, Heselhaus-Olet, Franz Becker, Josef Becker - 1934 kam Albert Becker (Bruder von Franz) hinzu. So sprach man vom alten und vom neuen Bäcker.

An Lebensmittelgeschäften gab es außer den jetzigen: Tesing, Schüring, Lünenborg, Engering, Runge, Franz Becker und Pottgießer, der sein Geschäft an Höltervenhoff verkaufte.

Da wir geschäftlich gebunden waren, wurde bei allen eingekauft. Außer den erwähnten Geschäften hatten Lünenborgs und Niehoff außer der Wirtschaft auch einen Laden. Das Brot bekamen sie von Schrote aus Südiohn geliefert. Ich sehe heute noch den alten Bäcker Schrote mit einem Handwagen voller Brot von Südiohn kommend bei uns vorbeiziehen. (wird fortgesetzt)

Einladung

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung, am 18. März 1994 um 19.30 Uhr, laden wir unsere Mitglieder recht herzlich ins Weseker Heimathaus ein.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung und Jahresrückblick
- TOP 2 Kassenbericht
- TOP 3 Neuwahl des Vorstandes
- TOP 4 Information über geplante Vorhaben.
- TOP 5 Verschiedenes

Weseker Heimatverein

gez. Josef Benning 1. Vorsitzender

Redaktion: Weseker Heimatverein
verantwortlich für den Inhalt: Josef Benning

Wir machen den Weg frei



BORKENER VOLKSBANK EG

